

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Beratungsring für Schafhalter e.V.
Herrn Vorsitzenden Udo Engel
LVZ Futterkamp
24327 Blekendorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.07.2019
Mein Zeichen: V St - 43074/2019
Meine Nachricht vom: /

Dorit.Kuhnt@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7300
Telefax: +49-431-988-7239

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3257

10. September 2019

Schafhaltung und Zaunkosten;

Sehr geehrter Herr Engel,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir zur Beantwortung übergeben wurde. In dem Schreiben wurde angemerkt, dass die vom Ministerium herausgegebene Pressemitteilung für die Schafhalter unpräzise verfasst wurde. Sie gaben an, dass bei einem Betrieb von 120 ha reine Zaunkosten von 120.000,- € anfallen würden. Aus der im Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Fördersumme von 1,7 Mio. € ermittelten Sie, dass ein solcher Haupterwerbsbetrieb auf Kosten von 84.000,- € sitzen bleiben würde.

Zudem vertraten Sie die These, dass die Ausnahme von Deichbereichen das Ziel verfolge, Mittel der öffentlichen Hand einzusparen.

Hierzu ist anzumerken, dass in der Pressemitteilung die Information gegeben wird, dass die Fördersumme pro Betrieb in dem neuen pauschalen Berechnungssystem anhand der Tierzahl ermittelt wird.

Grundlage der im Pauschalsystem veranschlagten Finanzierungshöhe sind Berechnungsmodelle, die durch landwirtschaftliche Fachleute erarbeitet und in der einschlägigen landwirtschaftlichen Literatur veröffentlicht wurden (AID, KTBL). Darüber hinaus wurden Berechnungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ebenso zugrunde gelegt wie

aktuelle Leistungsangebote von Anbietern landwirtschaftlicher Materialien. Der von Ihnen als Beispiel herangezogene Betrieb würde eine Förderung von etwas mehr als 88.000,- € erhalten. Da der aktuelle Berechnungsansatz von einer vollständigen Neueinzäunung ausgeht und vorhandenes Material nicht berücksichtigt, ist davon auszugehen, dass die bewilligten Fördersummen für die Betriebe auskömmlich sind. Bevor nicht andere Berechnungsansätze vorliegen, die zum Beispiel durch den Beratungsring für Schafhalter e.V. vorgestellt werden könnten, wird nicht vom Vorliegen einer real bestehenden Finanzierungslücke ausgegangen.

Der Umstand, dass vielen Schäfern Flächen nur kurzzeitig zur Pacht überlassen werden, könnte bei fest installierten Zäunen problematisch werden, spielt aber bei dem pauschalen Berechnungsansatz keine Rolle, da den Schäfern die Materialwahl für die Zäune und auch die Wahl des Zauns in einem vorgegebenen Rahmen freisteht. Bei kurzzeitig gepachteten Flächen ist eine mobile Zäunung zu verwenden.

Bezüglich des Ansatzes, die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel zur Ermittlung der Finanzierungslücke zu verwenden, ist anzumerken, dass nicht alle Betriebe die Förderung in Anspruch nehmen werden. Da Rückzahlungen fällig werden, wenn bei Kontrollen keine wolfsabweisenden Zäune aufgebaut sind, werden Betriebe, die sich nicht in der Lage sehen, den Aufbau der geförderten Zäune dauerhaft sicher zu stellen, keine Förderung beantragen. Der aktuelle Stand der bisher vorliegenden Anträge lässt erwarten, dass sich die durch den Nachtragshaushalt bewilligte Fördersumme im Jahr 2019 als ausreichend für die beantragenden Betriebe erweisen dürfte.

Um zu verhindern, dass sich Wölfe auf die Erbeutung von Schafen spezialisieren, ist eine vollständige Sicherung aller Schafe wahrscheinlich nicht erforderlich. Auch in Schleswig-Holstein ist eine Wölfin anwesend, die noch nie durch Nutztierrisse auffiel, obwohl die Schafbestände in der Umgebung nicht vollständig wolfsabweisend gezäunt sind. Wie hoch der Anteil der geschützten Schafe sein muss, um so eine Spezialisierung zu verhindern, ist bis heute unbekannt.

Schafhaltenden Betrieben steht zu verbleibenden Fragen bezüglich der Förderung von Zaunmaterial ein vielfältiges Informationsangebot durch das LLUR, die Wolfsbetreuer oder das MELUND und den Runden Tisch Wolf zur Verfügung.

Abschließend ist deutlich darauf hinzuweisen, dass Deichflächen nicht deshalb bei der Ausweisung von Wolfspräventionsgebieten ausgenommen wurden, weil das Land entsprechende Mittel zur wolfsabweisenden Zäunung aufbringen müsste. Der Grund liegt vielmehr in dem Umstand, dass derzeit noch keine abschließenden fachlichen Vorstellungen bestehen, wie an Deichflächen eine wolfsabweisende Zäunung vorgenommen und dahingehende

Verfahren mit angemessenem Aufwand realisiert werden könnten. Sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen, werden die Flächen, die ja in gleichem Maße durch Wölfe gefährdet sind, in die angrenzenden Wolfspräventionsgebiete eingegliedert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dorit Kuhnt